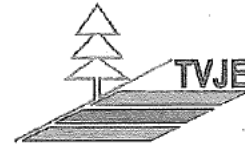


# Den Mitgliedern des

AfILF

Thüringer Verband der  
Jagdgenossenschaften und  
Eigenjagdbezirkhaber e.V.



TVJE, Landesgeschäftsstelle, Alfred-Hess-Straße 8, 99094 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST  
05.06.2019 09:17

127/15/2019

Landesgeschäftsstelle  
Alfred-Hess-Str. 8  
99094 Erfurt

Telefon  
0361 26253-250

Telefax  
0361 26253-502

Internet  
www.tvje.de

E-Mail  
tvje@lbv-erfurt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht  
Drs. 6/6959-A 6.1/

unser Zeichen  
TVJE L/EI JG 2019

Bearbeiter

Datum  
03.06.2019

Anhörungsverfahren gemäß § 79 Geschäftsordnung (Thüringer Landtag)

Jagdgesetzänderung

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes

- Drucksache 6/ 6959-

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
**6/3055**

zu Drs. 6/6959

(mündlich Anzuhörender)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

das Präsidium des TVJE e.V. bedankt sich im Namen seiner Mitglieder für die Möglichkeit der Stellungnahme zur geplanten Änderung des Thüringer Jagdgesetzes.

Der TVJE e.V. vertritt die Interessen von rund 950 Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer. Damit verbunden sind ca. 370.000 Einzelmitglieder in Thüringen. Unsere Mitglieder sind direkt durch die geplanten Änderungen des Jagdgesetzes betroffen, da sie Jagdgenossen (kraft Gesetz in einer Körperschaft) sind. In den Jahreshauptversammlungen unserer Mitgliedsjagdgenossenschaften wurden die z.T. bekannten Themen einer Jagdgesetzänderung diskutiert.

In Auswertung der Mitgliederinformationen und den eigenen fachlichen sowie praxisnahen Erwägungen hier unsere Zustimmungen oder Einwendungen zu den geplanten Änderungen:

Bankverbindung  
Erfurter Bank e.G.  
BLZ 820 64 228  
Kto.-Nr. 1806289

Telefon: (0361) 26253-250  
Fax: (0361) 26253-502  
BIC: ERFDE93XXX  
IBAN: DE 79820642280001806289  
Steuer-Nr.: 151/198/10237

Präsident:

Geschäftsführung:

## **I. Grundsätze**

Nr. 1. § 1 - Zustimmung zur Änderung

## **II. Jagdbezirke und Hegegemeinschaften**

Nr. 2. § 3 - Zustimmung zur Änderung

Nr. 3. § 6 – Zustimmung zur Änderung

Nr. 4. § 7 - Zustimmung zur Änderung

Nr. 5. § 8 - Zustimmung zur Änderung

Nr. 6. § 9 - Zustimmung zur Streichung

Nr. 7. § 10 - Zustimmung zur Änderung

Nr. 8. § 11 - Zustimmung zur Änderung

Nr. 9. § 12 - Zustimmung zur Änderung

Nr. 10. § 13 - Zustimmung zur Änderung

## **III. Beteiligung Dritter**

Nr. 11. § 14 - Zustimmung zur Änderung

Nr. 12. § 15 – bitte prüfen

Hier stellt sich die Frage, inwieweit bereits ein abzuschließender Jagdpachtvertrag bestimmte Forderungen an mehrere Pächter enthält und diese in einem Gesellschaftsvertrag verarbeitet werden müssten? Wir halten es für überreguliert, bereits bei zwei Personen einen Gesellschaftsvertrag zu verlangen. Mehrere Pächter bilden immer eine Gemeinschaft i. S. der §§ 741 ff. BGB. Diese Regelungen sind aus unserer Sicht ausreichend. Insbesondere auch, weil die Mitarbeiter der Unteren Jagdbehörden letztlich kein gesellschaftsrechtliches Wissen besitzen und wenn überhaupt, lediglich die Einhaltung von Mindestanforderungen prüfen werden können.

Nr. 13. § 16 - Zustimmung zur Änderung

Nr. 14. § 17 - Zustimmung zur Änderung

Nr. 15. § 18 - Zustimmung zur Änderung

Nr. 16. § 19 - Zustimmung zur Änderung

## **IV. Schutz des Wildes und seiner Lebensräume**

Nr. 17. § 20 - Zustimmung zur Änderung

Nr. 18. § 21 - Zustimmung zur Änderung

Nr. 19. § 22 - Zustimmung zur Änderung

Nr. 20. § 23 - Zustimmung zur Änderung

#### V. Jagdausübung und Förderung des Jagdwesens

**Nr. 21. § 26 - Zustimmung zur Änderung mit folgender Anmerkung**

Absatz 2 alte Fassung - sollte nicht gestrichen werden. Die Zuständigkeitsregelung ist zwar letztlich nur deklaratorisch, dient aber dem Nichtjuristen als Orientierungshilfe. Andernfalls könnte man wohl auf den Gedanken kommen, dass das Landesverwaltungsamt oder weitergehend das TMIL für die Erteilung (etc.) von Jagdscheinen zuständig sein könnte. Der zweite Satz ist aus unserer Sichtweise überflüssig.

Nr. 22. § 27 - Zustimmung zur Änderung

**Nr. 23. § 28 - Zustimmung zur Änderung mit folgender Anmerkung**

Änderung des Verweises in Satz 1 prüfen von

... § 27 Satz 4 ... in § 27 Absatz 2 ...

**Nr. 24. § 29 - bitte prüfen**

Absatz (2)

Das Ansinnen ist gut gemeint, aber aus unserer Sichtweise schlecht gemacht. Zum einen müsste sich die Untere Jagdbehörde bei jeder Gesellschaftsjagd die Teilnehmerliste mit Schießnachweis vorlegen lassen, zum anderen ist diese Regelung jedoch nicht sanktioniert (vgl. § 56 neue Fassung) und läuft damit leer. Davon abgesehen würde der vermutete Gesetzeszweck lediglich durch einen Leistungsnachweis, nicht aber durch einen Tätigkeitsnachweis erreicht werden.

Absatz (3) Nr. 5

Aufgrund der bundesweit übergreifenden fachlichen Diskussionen zu dieser Problematik wird angeregt, eine bundesweite Regelung im Bundesjagdgesetz abzuwarten.

**Nr. 25. § 30 - bitte prüfen**

Eine Beibehaltung des bisherigen Gesetzestextes erscheint uns sinnvoller, als die neuen Formulierungen.

Betrachtet man die erlegten Wildstrecken auf den personal- und jagdhundeintensiven größeren Gesellschaftsjagden und sieht es im Kontext mit der Owi-regelung in § 56 Absatz (1) Satz 3 c) so ist fraglich, ob hier nicht Treibjagden vorliegen. Wild kennt keine Fluchrichtung und geht auch gerne durch eine sogenannte Treiberwehr bzw. lässt sich, wie die Jäger es nennen, auch gerne einmal „überlaufen“. Hunde hetzen nicht nur Wildschweine, sondern jegliches Schalenwild (Rot- und Damwild, Muffelwild und Rehwild), welches Ihnen „in den Wind“ kommt. Darüber hinaus leidet anerkannt die Fleischqualität von getriebenem Wild.

Allerdings erkennen wir an, dass bei überhöhten Wildbeständen (sichtbar an deutlich überhöhten Wildschäden!) die Jagd auf Schwarzwild und örtlich bedingt auch auf anderes Schalenwild nur durch Gesellschaftsjagden effektiv Erfolg im Sinne § 1 (2) BJagdG bringen kann.

Um eine bessere Rechtssicherheit für große Jagdeinsätze, auch unter dem Aspekt der zunehmend kritischen öffentlichen Meinung zur Jagd zu schaffen, sollten die Formulierungen auf die Praxis angepasst anders ausfallen.

**Nr. 26. § 31 - Zustimmung zur Änderung****Nr. 27. § 32 - bitte prüfen****Absatz (1)**

Ein Abschussplan von Rehwild als Mindestabschuss auszulegen erscheint uns wilddbiologisch nicht haltbar, auch wenn diese Ansicht immer wieder proklamiert wird. In Revieren bzw. Hegebereichen mit einem dem landschaftlichen und landeskulturell angepassten Rehwildbestand muss der Abschuss so gestaltet sein, dass der jährliche Populationszuwachs abgeschöpft wird und die Rehichte dem Lebensraum angepasst bleibt!

Für die Erhaltung eines qualitativ guten und den örtlichen Bedingungen angepassten Rehwildbestandes ist nicht nur die gesamte Zahl beliebig erlegter Rehe, sondern vor allem auch die gezielte Entnahme der schwächeren Individuen wichtig. Einerseits widerspricht ein Mindestabschuss diesem, insbesondere, wenn das Revier zuvor begangen werden soll, zum anderen sehen wir den Mindestabschuss im Kontext mit den Festschreibungen in § 1 BJagdG kritisch!

**Nr. 28. § 33 – sollte gut geprüft sein**

**§ 33 Absatz (1)**

Eine wohl notwendige Regelung, die auch Artikel 16 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) entspricht.

Weitergehend bleibt aber auch zu beachten, dass die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten in § 2 Bundesjagdgesetz definiert sind. Die Liste der unter Bundesjagdrecht stehenden Tierarten einzuschränken, wäre für uns ein Eingriff in das Eigentumsrecht gem. Artikel 14 Grundgesetz.

Wildbiologische Auswirkungen für das Ökosystem wären weitergehend gut abzuwägen.

Nr. 29. § 33 a - Zustimmung zur Änderung

Nr. 30. § 34 - Zustimmung zur Änderung

Nr. 31. § 37 - Zustimmung zur Änderung

Nr. 32. § 37a - Zustimmung zur Aufhebung

**Nr. 33. § 39 – sollte rechtlich gut geprüft sein**

**Absatz (3)**

Die Verpflichtung das Überjagen von Jagdhunden zu dulden und im Gesetz festzuschreiben, sehen wir als eigentumsrechtlich äußerst bedenklich an! Der Gesetzgeber muss sich bewusst sein, dass überjagende Hunde einen Eingriff in fremdes (benachbartes) Eigentumsrecht darstellen. Nicht umsonst, wird dieses Ansinnen in anderen Bundesländern seit längerem sehr kritisch diskutiert!

Zum einen wird ein angrenzender Grundstücksinhaber verpflichtet, jagende Hunde auf seinem Grund und Boden zu dulden (Bsp. Eigenjagdbezirksinhaber), zum anderen zugleich auch der Inhaber des Jagdrechts angrenzender Jagdbezirke (Bsp Jagdgenossenschaft oder Pächter des Jagdrechts) in seinem Eigentumsrecht erheblich eingeschränkt.

Eine solche Regelung sollte, wenn örtlich notwendig, privatrechtlich getroffen werden. Eine Vorschrift durch das Land dürfte hingegen rechtlich angreifbar sein.

Auch einer elektronischen Anzeige der möglichen Eingriffshandlung begegnen unsererseits Bedenken, da nach ständiger Rechtsprechung bei E-Mails der Zugangsnachweis nicht gelingt. Mithin könnte bei zerstrittenen Nachbarpächtern, -grundeigentümern der Informierte den Zugang der E-Mail (ähnlich Whats-App, SMS, o.ä.) schlicht leugnen. Davon abgesehen, ist der Eingangszeitpunkt bei elektronischer Übermittlung nicht rechtlich nachweisbar, es sei denn, es wird ein Signaturverfahren (etc.) verwendet. Strittig ist bereits, was als Eingang zu werten ist: der Eingang auf dem Server oder dem PC des Nutzers. Auch schriftlich dürfte selbst ein Einschreiben den Zugang nicht korrekt nachweisen, da der

Rückschein lediglich Beweis für den Zugang des Briefes, aber nicht für den Inhalt (die hier relevante Benachrichtigung) gibt. Es müsste sodann unter Zeugen eingeworfen werden. (oder wohl per Gerichtsvollzieher zugestellt werden)

Aus Sicht des Besitzers des überjagenden Hundes dürfte die Beschränkung von zwei Anzeigen pro Jagdjahr willkürlich und ebenfalls rechtlich angreifbar sein (z.B. mit dem Argument einer häufigen Durchführung von Drückjagden zur Verminderung des Sauenbestandes mit Blick auf die ASP).

Die Regelung sollte auch aus praxisnahen Gründen nicht aufgenommen werden.

Eine Gesellschaftsjagd i.S. Thüringer Jagdgesetz § 30 kann durchaus auf das eigene Revier beschränkt werden. Sachliche Gründe für das Übergreifen sind nicht erkennbar und werden daher auch in den Praxisgegebenheiten immer wieder heftig diskutiert.

Eine vom Gesetzgeber vorzunehmende Güterabwägung missachtet aus unserer Sicht den Stellenwert der verfassungsrechtlich abgesicherten Eigentumsgarantie.

Das ein Überjagen von Hunden nicht immer zu verhindern ist, erkennen wir an, die gesetzliche Festschreibung lehnen wir aus den benannten Hinweisen ab.

Vielleicht könnte eine Regelung zu überjagenden Hunden, wie im saarländischen Jagdgesetz geregelt, die rechtliche und praxisgegebene Seite entschärfen.

Hier heißt es:

*„Bei Bewegungsjagden ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Gefahr des Überjagens von Jagdhunden über die Reviergrenze minimiert wird. Kommt es trotz angemessener organisatorischer Maßnahmen zu einem Überjagen, haben die Jagdausübungsberechtigten der benachbarten Jagdbezirke keinen Anspruch auf Unterlassung. Die Jagdausübungsberechtigten der benachbarten Jagdbezirke sind spätestens drei Tage vor der Bewegungsjagd zu unterrichten.“*

Über eine angemessene andere Fristsetzung zur Mitteilung eines Termins einer Gesellschaftsjagd ließe sich dabei noch reden. Eine Verlängerung auf mindestens 14 Tage Informationspflicht im Voraus wäre praxisnah.

Die in § 39 Absatz (3) neu gefasste Änderung wird in der vorliegenden Fassung abgelehnt!

## VI. Jagdschutz

Nr. 34. § 40 - Zustimmung zur Änderung

Nr. 35. § 41 - bitte prüfen

Absatz (5)

Diese Regelung geht zu weit, da die Verpflichtung zur Hege und Regulierung des Wildbestandes nicht Aufgabe des Jagdschutzes ist.

Nr. 36. § 42 – bitte prüfen

Absatz (1) 2.

Diese Regelung ist frei sachdienlichen Erwägungen und praxisfern.

Antrag und Nachweis: Letzterer wird nicht sinnvoll zu erbringen sein. Sofern Hunde mehrfach wildern ist bereits der Nachweis, dass es sich um denselben Hund handelt, schwierig. Gleichsam ist dem Jagd- ausübungsberechtigten dieser Eingriff in sein Recht nicht zuzumuten, wohingegen der Zustandsstörer (Besitzer des wildernden Hundes) aufgrund der Rechtswidrigkeit seines Tuns / Unterlassens nicht schutzwürdig hinsichtlich des Bestandes seines Besitzes / Eigentums ist.

Bezüglich der Katzen ist die Entfernung von 500 m vom nächsten bewohnten Gebäude praxisfern, da gerade in Feldrevieren diese 500 m selten eingehalten werden können.

Es sollte bei der bisherigen praxismgerechten Regelung bleiben.

Nr. 37. § 43 - Zustimmung zur Änderung

## VII. Wild- und Jagdschaden

Nr. 38. § 44 - Zustimmung zur Änderung

Nr. 39. § 45 - Zustimmung zur Änderung

Nr. 40. § 46 - Zustimmung zur Änderung

Nr. 41. § 47 – bitte unbedingt prüfen und ändern

Das Wort „Gutachten“ (Absatz (1)) sollte aus rechtlichen und fachlichen Erwägungen ähnlich dem Absatz (2) in „Schätzung“ oder (falls der Gesetzgeber es für notwendig erachtet) in „gutachterliche Stellungnahme“ geändert werden!

Es gibt in den Sachverständigenordnungen von Bestellungsbehörden, -körperschaften (z.B. IHK) sowie in der Fachliteratur klare Aussagen zu den Anforderungen an ein Gutachten. Desweiteren hat auch die Rechtsprechung klare Anforderungen an Inhalt und Aufbau von Gutachten entwickelt!

#### Nr. 42. § 48 – bitte prüfen

##### § 48 Abs. (2)

Endlich – der bisherige sehr praxisferne und damit rechtliche Lapsus zwischen Landwirtschaft und Forst wird ausgeräumt!

Vielleicht kann man jedoch praxisgerecht einen Schritt weiter gehen und die Regelung ganz streichen. Die Praxis zeigt, dass ein Schaden der kurz vor der Ernte geschätzt werden soll, de facto nach der Ernte berechnet wird. Zudem wächst gerade bei Schäden durch Sauen im Feld der Schaden bis zur Ernte an, so dass letztlich kurz vor der Ernte ein anderer, größerer Schaden geschätzt wird, als zum Zeitpunkt der Besichtigung tatsächlich besteht. Eine rechtlich aber notwendige stete Nachmeldung neuer Schäden im Lagebereich des Erstschadens ist aufwendig und stellt bei unterschiedlichen örtlichen Konstellationen auch einen späteren hinzugezogenen Schätzer vor Probleme in der Schätzung / Begutachtung. Diese Regelung ist daher in der Praxis eher problematisch und steht desweiteren einer einvernehmlichen und vor allem einer unkomplizierten sowie schnellen Erledigung der Schadensregulierung im Zuge des Vorverfahrens oftmals im Weg.

#### VIII. Wildhandel

##### Nr. 43. § 49 - Zustimmung zur Änderung

#### IX. Organisation, Zuständigkeiten, Verfahren

##### Nr. 44. § 50 - Ermessensentscheidung des Gesetzgebers

Hier muss der Freistaat den für ihn angemessenen Weg finden.

##### Nr. 45. § 51 - Zustimmung zur Änderung

##### Nr. 46. § 52 - Zustimmung zur Änderung

##### Nr. 47. § 53 - bitte prüfen

Aufgrund der möglichen Mitgliederzahlen und verschiedenen „Vereinigungen“ von Jägern in Thürin-



gen, wäre aus unserer Sichtweise eine Abminderung für mitwirkungsberechtigte Vereinigungen der Jäger vielleicht schon ab einem Drittel der in Thüringen wohnhaften Inhaber eines Jahresjagdscheines praxistgerecht.

Nr. 48. § 54 - Zustimmung zur Änderung

Nr. 49. § 55 - Zustimmung zur Änderung

#### X. Ahndungsvorschriften

Nr. 50. § 56 - bitte prüfen

Aufgrund vorab genannter Änderungsvorschläge beziehungsweise Kritiken zu fehlenden Sanktionierungen sind bei Beachtung der Hinweise auch weitergehende Änderungen im § 56 notwendig.

Freundliche Grüße

Präsident

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTd bearbeitet.